

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte

Der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 6 der Verbandssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. September 2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagensatz

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.
- (2) Der Auslagenersatz wird nur geleistet, wenn der Berechtigte dies binnen einer Frist von einem Monat nach Anfall der Auslagen beantragt.

§ 3 Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG einschließlich Verbandsvorsitzender und Stellvertreter haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigungen.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,00 Euro festgesetzt.
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abfahrtszeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 45 € pro Sitzung.

- (5) Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören und die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (6) Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. *Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.*

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2014 außer Kraft.

Aschaffenburg, den 30. September 2020
Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender